

Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Bürgermeisteramt
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

Eingang		Empfang: 25. März 2020	
23.03.20		20.03.20	
H			

**Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt**
Beierthelmer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;

Abteilung
Bauleitplanung/Koordination

Ansprechpartner/in
Frau Forcher

Kontakt
Telefon 0721/936-86150
Fax 0721/936-86699
E-Mail bauleitplanung@landratsamt-karlsruhe.de

Aktenzeichen
00900150/0002
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 19.03.2020

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 13 a i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) Schreiben Planungsbüro vom 18.02.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Bad Schönborn

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet:
 vorhabenbezogener Bebauungsplan
 sonstige Satzungen:

„Mühlen-Insel“

Fristablauf für die Stellungnahme am:

20.03.2020

B. Stellungnahme

- keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

S-Bahn/Tram Haltestelle:
Ettlinger Tor Linien 2, 5, S4, S1, S11
Aufgrund aktueller Baustellensituation
Umfeldungsfahrtpläne beachten!
Parkhäuser:
„Kongreßzentrum“, „Staatstheater“

Bankverbindungen:
Landesbank BW IBAN: DE76600501017402045408 - BIC: SOLADEST600
Spk Kraichgau IBAN: DE35663500350000404848 - BIC: BRUSDE66XXX
Spk Karlsruhe-Ettlingen IBAN: DE52660501010001040237 - BIC: KARSD666XXX
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90660100750004370758 - BIC: PBKDEFFXXX



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe



B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –

Es wird von der Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen, dass es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach dem BauGB handelt. Auch in diesen Fällen sind jedoch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Den Bebauungsplanunterlagen war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung, Stand November 2016, beigelegt. Offenbar wurden vorab Vorkommen der am meisten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet ausgeschlossen. Auch in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde nur festgestellt, dass die vorhandenen Habitatstrukturen für bestimmte Vorkommen nicht geeignet sind. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung stammt jedoch bereits aus dem November 2016. Angesichts des übersandten Bildmaterials ist die pauschale und ältere Einschätzung für die Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Angesichts der weitreichenden rechtlichen Folgen, insbesondere bei der Betroffenheit geschützter Arten – wie den oftmals auch in Ortsrändern und sogar Baugebieten vorkommenden Eidechsen – sollte aus Sicht der Naturschutzbehörde eine aktualisierte und qualifizierte Überprüfung und nicht nur eine Habitatpotenzialanalyse erfolgen. Der Planungsträger kann nicht ausschließen, dass seit dem Datum der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung Einwanderungen von Tierarten erfolgt sind.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

- Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser

(Az.: 621.13)

Oberirdische Gewässer

Hinweise:

- Terrassen und Balkone sowie Garagen und Pkw-Stellplätze dürfen die Baugrenze nur dann überschreiten, wenn sie nicht in den Gewässerrandstreifen hineinragen. In den Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz die Errichtung baulicher Anlagen verboten.
- Der unmittelbar angrenzende Kraichbach ist ein Gewässer erster Ordnung. Der Kraichbach, der Gewässerrandstreifen und der Pfliegeweg werden vom Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe unterhalten. Wir empfehlen, den Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe zu beteiligen.
- Die ausgewiesene Fuß- und Radwegtrasse als Vernetzung mit weiteren Wohnquartieren bedarf zukünftig einer Querung des Kraichbachs. Für notwendige Überbauungen mittels Brücken oder Stegen sowie für die Errichtung von sonstigen Anlagen an Gewässern sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Abwasser

Gemäß § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 57 (1) WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkteinleitung) ins Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Hinweise:

Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasser-

bewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung

Zur Umsetzung einer ökologisch orientierten Entwässerung sind vor einer Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer bei Vorliegen ausreichenden Flurabstands alle dezentralen und/oder zentralen Möglichkeiten der Versickerung in vollem Umfang auszuschöpfen.

Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird (z.B. Mulden-Rigolen-Element).

Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.

Die abgestimmte Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens vorzulegen, das durchgeführte Bewertungsverfahren und die ggf. durchgeführte Überprüfung einer zentralen Drosselung der Einleitungswassermenge sind der Planung beizufügen.

Die Wasserbehörde entscheidet über die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens, bei zentralen Einleitungen ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

B. Stellungnahme Baurechtsamt

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Art der Vorgabe

Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 1 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, keine Natura 2000-Gebiete, keine Störfallrelevanz, Einleitung bis 31.12.19, Satzungsbeschluss bis 31.12.2021, Wohnnutzung im Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

1.2 Rechtsgrundlage

§ 13 b BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Allgemein:

-Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir regen an bei Verfahren nach § 13a einen entsprechenden Hinweis/Vormerkung zum Flächennutzungsplan zu nehmen und beim nächsten Änderungs-/Fortschreibungsverfahren mit bekannt zu machen. Somit ist gewährleistet, dass kein 13a-Verfahren bei der nächsten Änderung/Fortschreibung vergessen wird und der FNP immer auf dem neuesten Stand ist.

-Auf die Stellungnahme des Naturschutzes wird verwiesen. Die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung ist mit über 3 Jahren zu alt und nur bedingt aussagekräftig.
-Die Einhaltung der Rodungszeiten soll bei den Hinweisen aufgenommen werden.

Das **Satzungsblatt** ist noch zu erstellen.

Zum zeichnerischen Teil:

Zu 2.4.2: Planzeichen in der Legende ist nicht identisch mit Darstellung in der Planzeichnung.

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

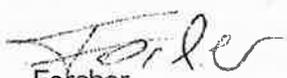
Zu 2.1: Die Überschreitung der GRZ muss gem. § 17 Abs. 2 BauNVO städtebaulich begründet werden.

Zu den örtlichen Bauvorschriften:

Zu 3.: Es wird angeregt gefangene Stellplätze für die gleiche Wohneinheit anzurechnen. Für die Nichtanrechnung gibt es u.E. keine Rechtsgrundlage (da kein notwendiger Stellplatz).

Weitere Fachämter innerhalb unseres Hauses wurden nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen


Forcher

Anlagen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Sternemann und Glup
Freie Architekten und Stadtplaner
Zwingergasse 10
4889 Sinsheim

Freiburg i. Br., 09.03.2020
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 20-01726

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Mühlen-Insel", Bad Schönborn-Langenbrücken
Gemeinde Bad Schönborn, Teilort Langenbrücken, Lkr. Karlsruhe
(TK 25: 6717 Waghäusel, TK 25: 6817 Bruchsal)**

Ihr Schreiben vom 18.02.2020

Anhørungsfrist 20.03.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes für Bad Schönborn wird mangels Interesse der Gemeinde nicht mehr weiter verfolgt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB (Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



AHNU

**Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt
Bad Schönborn e. V.**

„Obst-Gen-Garten“ Bad Schönborn
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003

Oberdieck-Preisträger 2002
www.ahnu-bad-schoenborn.de

An das
Bürgermeisteramt Bad Schönborn
Bauamt
Hutttenstr. 11
76669 Bad Schönborn

24.01.2020

FIS II Ge. Schönborn				
Eingang				
27. Jan. 2020				
+	R			

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Mühlen-Insel“,
Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im
beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AHNU Bad Schönborn bittet um Beachtung folgender Anregungen:

1. Geschotterte Gärten sollten generell aus Gründen des Naturschutzes
(für den Bienen- und Insektenschutz) verboten sein.

2. Punkt B Hinweise, Empfehlungen - 1 Dachbegrünung:

Wir bitten den Text zu ändern: Flache oder geneigte Dachflächen sind
dauerhaft zu begrünen.

3. Im Hinblick auf die Klimanotlage sollten keine Gebäude mehr errichtet
werden, die nicht mindestens CO₂-NEUTRAL sind bzw. Null-Energie-
Standard erreichen. Dieser Hinweis könnte jetzt schon in der Bausatzung
aufgenommen werden.

- 2 -

**4. Siehe Begründung zum Bebauungsplan
„Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung“:**

Unter VIII. Belange des Artenschutzes wird ausgeführt, dass es „zu einem Teilverlust von Brut- und Nahrungshabitat ... kommen“ kann.

Die gesamte Nahrungskette von Insekten und Wildtieren (Vögel, Fledermäusen und anderen Tieren) wird zerstört. Ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe ist nicht vorgesehen und wird somit zu einem weiteren Totalrückgang von wild lebenden Pflanzen und Tieren führen.

Bpsw. fehlen Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse und Vögeln.

Unter diesen Bedingungen wird der AHNU seine Zustimmung zu diesem Bebauungsplan „Mühlen-Insel“ verweigern.

Mit freundlichen Grüßen


Marian-Bernd Nagel
AHNU -
2. Vorsitzender